

# **\*-\*\*de\* LAV Art. 42 Festlegung des Beschäftigungsgrads 1. Allgemeines \*fr\* OSE Art. 42 Fixation du degré d'occupation 1 Généralités \*-\***

## **LAV Art. 42 Festlegung des Beschäftigungsgrads 1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte wird durch die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen bestimmt.

<sup>2</sup> Die Anhänge 3A und 3B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen.

<sup>3</sup> Für die in den Anhängen 3A und 3B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozentage von der Bildungs- und Kulturdirektion festgelegt.

<sup>4</sup> Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsangebote der Schulen der Sekundarstufe II kann die Anstellungsbehörde den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 2 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und keine Mehrkosten verursacht werden.

## **Kommentare**